



Kindertagesstätte St. Martin

Kirchdorf a. Inn im Landkreis Rottal Inn

Kindertagesstätte St. Martin, Albrecht-Dürer-Str.14, 84375 Kirchdorf a.Inn

Telefon (08571) 2949

Leitung: Catrin Auer

Email: st-martin@kirchdorfaminn.de

Liebe Eltern,

unter Nummer 5 der ab 27.10.2020 geltenden
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund steigender Fallzahlen ist folgendes festgelegt:

Kirchdorf a.Inn, den 27.10.2020

„5. Schulen und Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Sämtliche Einrichtungen nach § 18 und § 19 der 7. BayIfSMV werden geschlossen. Davon nicht betroffen ist die von Kommunen oder Sachaufwandsträgern organisierte Notbetreuung. Personen mit Wohnsitz im Landkreis Rottal-Inn dürfen keine entsprechende Einrichtung außerhalb des Landkreisgebiets besuchen. Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Landkreises ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine Absonderung von den anderen Teilnehmern und die strikte Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.“

Die Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung soll für Kinder bis einschließlich der 6. Jahrgangsstufe gelten.

- Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind
(Anm.: Alleinerziehend im Sinne der Notbetreuung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Notbetreuung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.)
- Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (d. h. Kinder mit festgestelltem Eingliederungshilfebedarf)
- Kinder mit besonderem erzieherischem Bedarf (d. h. bei Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII)
- Kinder von Eltern/Erziehungsberechtigten, die in systemrelevanten Berufen tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind, wobei die Tätigkeit eines Elternteils in der systemkritischen Infrastruktur ausreicht
- Kinder von Abschlusschüler/innen und studierenden Alleinerziehenden, die aufgrund ihrer Teilnahme am Unterricht an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind

Weitere Voraussetzungen:

- Das Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das Kind steht bzw. stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.

Bei Fragen und Unsicherheiten können Sie gerne im Kindergarten melden, wir helfen Ihnen gerne weiter. Catrin Auer und Team St. Martin